



Geschäftsordnung

der Landsportgemeinschaft (LSG) Kütten e. V.

Geschäftsordnung LSG Kütten e. V.

§ 1 Grundsätze

- Abs. 1** Diese Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Verhalten der Vorstandsmitglieder des Vereins.
- Abs. 2** Die Vorstandsmitglieder handeln im Sinne des Vereins und haben Gefahren und Bedrohungen, die die Existenz des Vereins gefährden, abzuwenden und zu beseitigen.
- Abs. 3** Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Abs. 4** Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- Abs. 5** Der Vorstand und jedes Vorstandsmitglied sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- Abs. 6** Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.
- Abs. 7** Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, ein anderes, geeignetes Mitglied des Vereins in den Vorstand zu berufen.

§ 2 Vorsitzender

- Abs. 1** Er vertritt den Verein nach innen und außen und regelt das Verhalten der Mitglieder untereinander.
- Abs. 2** Er leitet die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes
- Abs. 3** Er erstattet den Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung
- Abs. 4** Er unterzeichnet die Sitzungsprotokolle und alle wichtigen Schriftstücke, sowie alle Rechnungen.

§ 3 2.Vorsitzender / Organisation

- Abs. 1** Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt er die Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 bis 4.
- Abs. 2** Er organisiert und plant die Veranstaltungen des Vereins und ist für deren Durchführung verantwortlich.
- Abs. 3** Er ist verantwortlich für die Mitgliederpflege. Über Ein- und Austritte hat er den Kassenwart / Schatzmeister umgehend zu informieren.

§ 4 3. Geschäftsführer

- Abs. 1** Er ist verantwortlich für die Durchführung und Weiterleitung des Schriftverkehrs an die zuständigen Empfänger.

Abs. 2 Er organisiert die Geschäfte des Vereins zwischen den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen.

§ 5 Kassenwart

Abs. 1 Er Verwaltet das Vereinskonto, sowie die Handkasse des Vereins und ist, für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

Abs. 2 Weiteres wird in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

§ 6 Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit / PR

Abs. 1 Er ist Ansprechpartner für die Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen), und koordiniert alle Termine mit diesen.

Abs. 2 Er ist Verantwortlich für die Werbung des Vereins und der Gewinnung von Sponsoren und deren Betreuung.

§ 7 Frauenwartin

Abs. 1 Die Frauenwartin hat die Belange der Frauen und Mädchen im Verein wahrzunehmen.

§ 8 Sport-und Gerätewart

Abs. 1 Der Sport-und Gerätewart ist verantwortlich für die Sicherstellung des Spiel- und Trainingsbetriebes.

Abs. 2 Er hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstungen verantwortungsvoll zu verwalten und in einen gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

§ 10 Zusammenarbeit

Abs. 1 Die Vorstandmitglieder arbeiten eng zusammen und geben sich nötige Unterstützung.

Abs. 2 Treten innerhalb des Vorstandes Probleme auf, welche nicht geklärt werden können, sind diese zur Klärung an die Schiedskommission zu übergeben.

Abs. 3 Die Entscheidung der Schiedskommission ist bindend.

§ 11 Schlußbestimmungen

Abs. 1 Bei Bedarf kann der Vorstand zur Koordinierung und Verbesserung der Vorstandsarbeit, aus seinen Reihen einen Geschäftsführer einsetzen.

Abs. 2 Die Geschäftsordnung tritt mit den 1. des Monats in Kraft, welcher auf die beschließende Mitgliederversammlung fällt.

